

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 2/07 S

L 1 SF 47/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 76 P 57/06 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

1. CITY BKK -Pflegekasse-,
Hammerbrookstraße 94, 20097 Hamburg,

2.,

Beklagte und Antragsgegner.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. April 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. L a d a g e sowie die Richter Dr. H a m b ü c h e n
und S c h r i e v e r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird als unzulässig
abgelehnt.

Kosten des Verfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 22. März 2007 hat das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg das Gesuch der Klägerin, den Richter am Sozialgericht P. im Verfahren S 76 P 57/06 des Sozialgerichts (SG) Berlin nach § 60 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 42 Zivilprozessordnung (ZPO) wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, als unbegründet zurückgewiesen. Dagegen wendet sich die Klägerin mit einem von ihrem Ehemann als Prozessbevollmächtigtem verfassten Schreiben vom 22. April 2007 mit dem Ziel, das Bundessozialgericht (BSG) möge dem Ablehnungsgesuch im Wege einstweiliger Anordnung stattgeben, nachdem das LSG in dem Beschluss mitgeteilt hatte, dass eine Beschwerde an das BSG nach § 177 SGG ausgeschlossen ist.
- 2 Der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ist unzulässig. Nach § 60 Abs 1 SGG hat über ein Ablehnungsgesuch gegen einen Richter in einem vor dem SG anhängigen Verfahren ausschließlich das LSG zu entscheiden, gegen dessen ablehnende Entscheidung eine Beschwerde nicht zulässig ist (§ 177 SGG). Eine Zuständigkeit des BSG besteht insoweit also unter keinem denkbaren rechtlichen Gesichtspunkt. Deshalb war der Antrag, über das Ablehnungsgesuch im Wege der einstweiligen Anordnung zu entscheiden, als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Die Frage, ob der Antrag auch deshalb unzulässig sein könnte, weil er wirksam nur von zugelassenen Prozessbevollmächtigten hätte gestellt werden können (§ 166 SGG), kann dabei offen bleiben.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

